



Gemeindeamt Schönberg
6141 Schönberg, Römerstraße 1
Tel: 05225/62570
DW: Bgm. -11 Sekr. -12 Buchh. -13
Fax: 052250/62570-3
gemeinde@schoenberg.tirol.gv.at
www.schoenberg.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönberg im Stubaital vom 12.12.2018 über die Erhebung von

Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Schönberg i.St. erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung bzw. für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte beträgt bei jeder Beisetzung für:

- | | |
|--|-------------|
| (1) eine Erdbestattung (Einzel- oder Doppelgrab) | 400,00 Euro |
| (2) eine Urnenbestattung (Erdgrab oder Nische) | 50,00 Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|---------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | 20,00 Euro |
| b) ein Doppelgrab | 40,00 Euro |
| c) ein Urnenerdgrab | 20,00 Euro |
| d) ein Urnennische | 20,00 Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt 40,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für Laser-Marmorplatten bei Urnennischen beträgt 220,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung wird nach Arbeitsaufwand verrechnet.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Schönberg“ vom 12.03.2012 außer Kraft.

Gemeinde Schönberg im Stubaital, am 12.12.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Hermann Steixner

Angeschlagen am: 13.12.2018
Abzunehmen am: 02.01.2019
Abgenommen am: